

Drei-Klassen-Wahlrecht reloaded

Das Recht auf die Teilnahme an freien, gleichen und geheimen Wahlen ist ein Grundprinzip unserer Demokratien.

Das Wort Demokratie - Volks-Herrschaft - und seine Grundanlage verdanken wir der Ur-Demokratie in Athen vor gut 2500 Jahren. Doch schon der kurze Blick auf dieses Ur-Modell offenbart, dass das „Volk“ eine relative Größe ist. Es dürften etwa 20% der Bevölkerung gewesen sein, die im antiken Athen mit ihrer Stimme bzw. Scherbe den Lauf des Staates beeinflussen konnten - Frauen, Sklaven und Einwandernde besaßen kein Wahlrecht und die Vermögens-„Klasse“ regelte den Zugang in politische Ämter.

Nicht viel anders sah es in den Demokratien der Neuzeit aus. Die den Monarchen und dem Adel blutig abgetrotzten demokratischen Strukturen kannten nur ein männliches Wahlvolk, das je nach Vermögen mehr oder weniger Stimmen zur Verfügung hatte. Im Jahr 1874 etwa hatte in Essen der Unternehmer Alfred Krupp gemäß dem Preußischen Drei-Klassenwahlrecht als Einzelperson ein Drittel aller Stimmen im Wahlbezirk. Vermögen, Rasse und Geschlecht sind mittlerweile keine Ausschlussmerkmale für demokratische Mündigkeit, heute entscheidet nur noch der Pass über die „Klassen“-Zugehörigkeit. In Deutschland sichert der deutsche Pass die Teilnahme an allen Wahlen, ein EU-Pass die gleichberechtigte Beteiligung an kommunalen Wahlen und ein Nicht-EU-Pass bedeutet: keine Stimme, kein Wahlrecht.

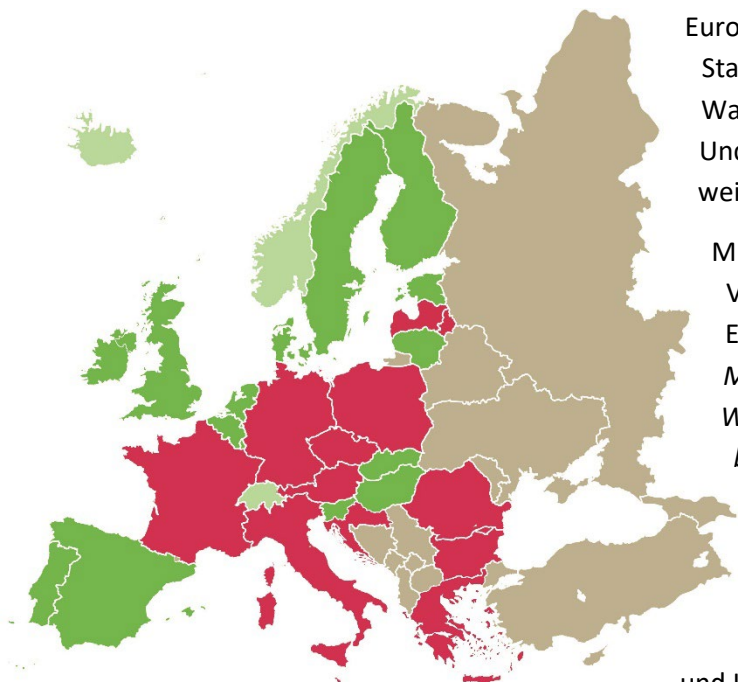
Europaweit ist Deutschland eher die Ausnahme als die Regel. Bereits 14 von 27 EU-Staaten und vier weitere Staaten Europas - Norwegen, Island, Schweiz, Großbritannien - praktizieren eine gesetzlich geregelte Wahlbeteiligung von Nicht-EU-Staatsangehörigen auf mindestens der kommunalen Ebene. Und hätten die Entscheidungen von Europarat und Europäischem Parlament gesetzgebende Kraft, gäbe es EU-weit ein kommunales Wahlrecht für alle Migrant*innen unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Mit dem Maastricht-Vertrag vom 7.2.1992 wird in der Europäischen Union ein gemeinschaftliches Verständnis einer gleichberechtigten Bürgerschaft festgelegt und von den Mitgliedsstaaten angenommen. Ein wesentlicher Kern dieser Unionsbürgerschaft ist der Art 8b: *„Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat ... hat in dem Mitgliedsstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für Angehörige des betreffenden Mitgliedstaates ...“*.

Für einige EU-Staaten war dieses Bürger-Verständnis kein Neuland, etwa in Irland, Niederlande, Dänemark, Schweden, Finnland, Slowakei, Slowenien und Griechenland können EU- und Nicht-EU-Staatsangehörige aktiv und passiv kommunal wählen, z.T. nach 6 Monaten Aufenthalt und schon seit 1963.

Einige Staaten erlauben nur die aktive Wahl, aber keine Kandidatur - Belgien, Estland, Luxemburg, Litauen und Ungarn. Spanien, Portugal und ex-EU-Land Großbritannien vergeben das aktive Wahlrecht nur an

bestimmte Personengruppen, mit denen sie aus historisch-kolonialen Gründen verbunden sind.



Bei den zähen Verhandlungen um den Maastricht-Vertrag traten Mängel beim Thema Integration der Einwanderungsbevölkerung in den EU-Staaten zutage, weshalb der Europarat noch am 5.2.1992 - nicht zufällig 2 Tage vor dem Maastricht-Vertrag - die "Konvention des Europarats über die Beteiligung von Ausländern am öffentlichen Leben der Gemeinden" verabschiedete, die 1997 in Kraft trat und eine klare Selbstverpflichtung enthält, „jedem ansässigen Ausländer bei Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht zuzugestehen“. Konkretisiert in späteren Beschlüssen geht es um das Wahlrecht aller Migranten "nach drei Jahren rechtmäßigem Wohnsitz".

Einige neue EU-Beitrittsländer, z.B. Estland, Litauen, Tschechien, Ungarn hatten mit Einführung der Unionsbürgerschaft im gleichen Zug auch das kommunale Wahlrecht für Bürger*innen mit Nicht-EU-Staatsangehörigkeit eingeführt. Auf dem europäischen Parkett zählt die Forderung nach gleichberechtigter Teilhabe längst zum Zielkatalog, es liegt an den einzelnen EU-Staaten und ihrer Zivilgesellschaft sie umzusetzen.

Die Einführung des Frauenwahlrechts war und ist bis heute kein Selbstläufer - in Saudi-Arabien konnten Frauen erstmals 2015 und nur kommunal wählen - sondern das Ergebnis jahrzehntelanger, hartnäckiger Kämpfe. Das galt für die Sklaven-Nachfahren in den USA - Civil Rights Act 1964 - und das gilt auch für das Wahlrecht von Migrant*innen. Viele EU-Staaten sind schon auf einem guten Weg, das leuchtende Beispiel allerdings ist das weit entfernte Neuseeland, dort werden Migrant*innen nach einem Jahr Aufenthalt demokratisch integriert und sind bei allen Wahlen wahlberechtigt.

14 Wahlrecht von Nicht-EU-Staatsangehörigen in der EU : 13				
Kommunal Alle Nicht-EU-Staatsangehörige aktiv (wählen) + passiv (kandidieren)		Kommunal Nur bestimmte Nicht-EU-Staatsangehörige	Regional, National (bestimmte Voraussetzungen, best. Gruppen, z. T. nur aktiv)	Kein Wahlrecht (und Verfassungsänderung notwendig)
Irland (1963) Niederlande (1983) Slowakei (2002) Dänemark (1971) Finnland (1991) Schweden (1975) Litauen (2004) Luxemburg (2005/2022) Griechenland (2010)	Belgien (2004) Estland (1996) Slowenien (2004) Ungarn (1990)	Spanien (bilaterale Ab- kommen mit Bolivien, Kap Verden, Chile, Ecuador, Island, Kolumbien, Neuseeland, UK, Paraguay + 5) Portugal (bilaterale Ab- kommen mit Brasilien, Kap Verden, UK, Norwegen + 7) Großbritannien (Commonwealth-Länder)	regional: Dänemark, Finnland, Ungarn, Portugal, Schweden, Slowakei Großbritannien national: Irland, Portugal Großbritannien	Bulgarien, Frankreich, Deutschland, Italien, Kroatien, Lettland, Polen Österreich, Rumänien, Zypern, Griechenland bei bilateralen Verträgen möglich, aber bisher keine: Malta, Tschechien
In 27 EU-Staaten bilden 36.5 Million Bürger*innen die ausländische Bevölkerung (8,1% der Gesamt-EU-Bev.), davon sind 23 Millionen Nicht-EU-Staatsangehörige.				

Eurostat, 2020

Freiburger Wahlkreis 100%, 2021